

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 94/09 B

L 2 U 174/06 (Bayerisches LSG)
S 41 U 863/02 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), da sie unzulässig ist. Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargetan noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Sie rügt eine "Verletzung der Beweiswürdigung" (*unter Hinweis auf § 118 SGG*). Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beweiswürdigung - so auch die Würdigung eingeholter Sachverständigengutachten - einer Verfahrensrüge nicht zugänglich ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 SGG). Soweit die Klägerin nicht die Beweiswürdigung des LSG selbst, sondern die Durchführung der Beweisaufnahme, insbesondere die Verletzung des § 407a Zivilprozessordnung, geltend machen wollte, hat sie nicht aufgezeigt, gegen welche Pflichten der Sachverständige im vorliegenden Rechtsstreit verstoßen haben könnte.
- 3 Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt (§ 103 SGG) ist diese Rüge nur statthaft, wenn die Klägerin sich auf einen Beweis Antrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das Übergehen eines Beweis Antrags ist nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Pflicht des Gerichts zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen als nicht erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweis Antrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass die Klägerin dort einen Beweis Antrag gestellt hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

